

8 Kernprozess Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten gemäß § 50 SGB VIII

8.1. Einführung

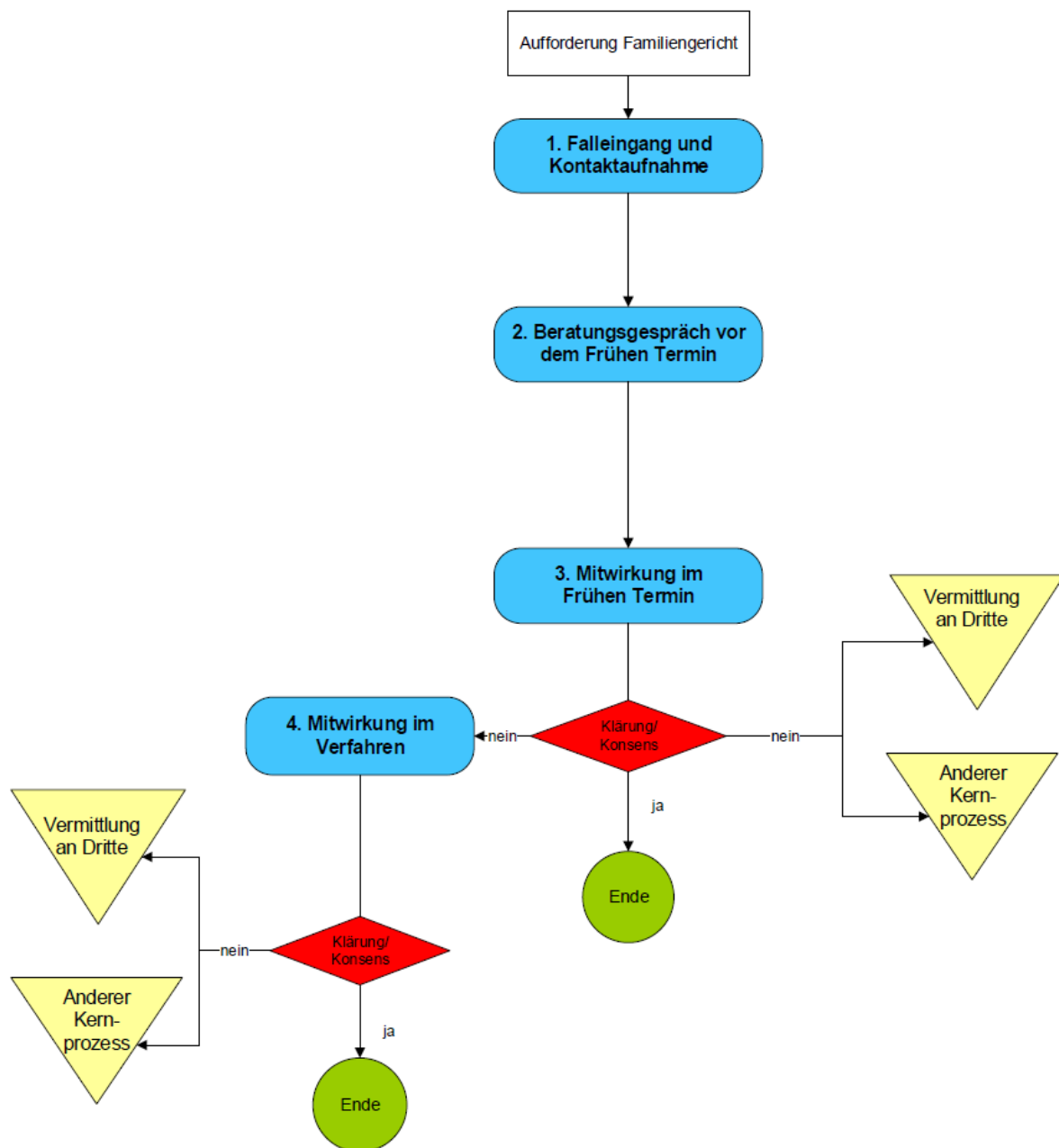
Das Flussdiagramm und die Teilprozesse sind in der aktualisierten Arbeitshilfe „Trennungs- und Scheidungsberatung und die Mitwirkung vor dem Familiengericht“ (2024) der beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter beschrieben. Im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Personalbemessung wurden sie mit dem Ziel der Vereinheitlichung der Prozesse leicht modifiziert.

Das abgebildete Verfahren bezieht sich auf die Mitwirkung in Kindschaftssachen, Ehewohnungssachen oder Gewaltschutzsachen - außerhalb des Verfahrens nach § 8a SGB VIII bzw. §§ 1666, 1666a BGB. Dieses Verfahren ist als Teilprozess im Kernprozess 5 „Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII“ beschrieben.

Der Kernprozess beginnt mit einer Aufforderung des Familiengerichtes, in einer Kindschaftssache, Ehewohnungssache oder Gewaltschutzsache mitzuwirken.

Die abgebildeten Teilprozesse verlaufen in der Regel linear. Der Arbeitsprozess endet mit einer Mitteilung an das Familiengericht, dass das Ziel erreicht wurde, nämlich die Klärung strittiger Fragen zum Wohl des Kindes. Der Prozess endet auch, wenn keine tragfähige Lösung gefunden werden konnte und dies dem Familiengericht mitgeteilt wird. Dann entscheidet das Gericht über das weitere Vorgehen, beispielsweise die Erstellung eines Gutachtens.

8.2 Flussdiagramm



8.3 Teilprozesse

Teilprozess 1	Falleingang / Kontaktaufnahme
Ziel(e)	Eltern sind zu einem ersten Beratungsgespräch eingeladen
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	• Eltern(teile) und ggf. Kinder • Familiengericht • ggf. Vormund:in/Ergänzungspfleger:in • ggf. Anwälte oder Anwältinnen
Tätigkeiten	Ggf. Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit; bei Nichtzuständigkeit wird dem Gericht eine Mitteilung gemacht. Den Eltern wird schriftlich mitgeteilt, dass das Familiengericht eine Information über den elterlichen Antrag auf Regelung der Kindschaftssache an das Jugendamt weitergegeben hat. Gleichzeitig wird ein Beratungsangebot unterbreitet und zu einem ersten Beratungstermin eingeladen. Bei Gewaltschutzverfahren oder Partnerschaftsgewalt ist besondere Aufmerksamkeit mit Blick auf die Schutzbedürfnisse des gewaltbetroffenen Elternteils und des jungen Menschen notwendig.
Frist	Unverzüglich nach Falleingang
Information	• Das Familiengericht ist über die Mitwirkung informiert. • Standardeinladungsschreiben für Eltern und Informationsmaterial über die örtlichen Beratungs- und Mediationsangebote (Flyer o.ä.)
Dokumente und Fachverfahren	• Standardeinladungsschreiben • Informationsmaterial über örtliche Beratungs-/ Vermittlungsangebote (z.B. Mediation) • ggf. Standardschreiben an das Gericht • Fallakte und Statistik
Mittlere Bearbeitungszeiten für alle genannten Tätigkeiten: Fahrzeiten: Gesamtzeitbedarf	

Teilprozess 2	Beratungsgespräch vor dem frühen (ersten) Termin
Ziel(e)	• Eine erste Situationseinschätzung liegt vor. • Die Eltern sind über die Beratungsangebote informiert. • Die Rolle und Aufgabe des Jugendamtes im frühen Termin ist allen Beteiligten transparent.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	• Eltern(teile) und ggf. Kinder • Familiengericht • ggf. Vormund:in/Ergänzungspfleger:in • ggf. Anwälte oder Anwältinnen
Tätigkeiten	Ein erstes Beratungsgespräch soll möglichst vor dem frühen Termin gem. § 155 FamFG mit beiden Eltern gemeinsam oder (falls notwendig) getrennt und mit den Kindern geführt werden. Die aktuelle Lebens- und Konfliktsituation der Familie wird in diesem Gespräch thematisiert, die Bedürfnisse der Kinder in den Fokus genommen und die Elternverantwortung deutlich hervorgehoben. Eine erste Einschätzung der Konfliktsituation ist Voraussetzung, um die Möglichkeiten einer außergerichtlichen Einigung auszuloten und Informationen über das örtliche Beratungsangebot weiterzugeben. Darüber hinaus erläutert die Fachkraft ihre Rolle und Funktion im frühen Termin und im weiteren familiengerichtlichen Verfahren.
Frist	Bis zur frühen (ersten) Terminierung
Information	Ggf. erste Informationsgewinnung dem Gericht mitteilen
Dokumente und Fachverfahren	Kurzprotokoll – erste Einschätzung und Gesprächsergebnis
Mittlere Bearbeitungszeiten für alle genannten Tätigkeiten: Fahrzeiten: Gesamtzeitbedarf	

Teilprozess 3	Mitwirken im frühen Termin
Ziel(e)	• Eine einvernehmliche Lösung wurde erzielt. • Die Hilfeart (Beratung mit oder ohne Anordnung, Mediation o.ä.) ist geklärt und die Eltern nehmen das Unterstützungsangebot an. • Es gibt eine Umgangs- bzw. Aufenthaltsregelung bis zur endgültigen Klärung
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	• Eltern(teile) und ggf. Kinder • Familiengericht (FamG) • ggf. Vormund:in/Ergänzungspfleger:in • ggf. Anwälte oder Anwältinnen • Verfahrensbeistand oder Verfahrensbeiständin • Dritte (z.B. umgangsberechtigte Großeltern) • ggf. Institutionen (z.B. Kita) • ggf. Träger, der die Leistung erbringen kann • evtl. Co-Beratung in komplexen und/oder bei hochstrittigen Fallkonstellationen
Tätigkeiten	Die Fachkraft nimmt persönlich am frühen Termin gem. § 155 FamFG teil und informiert das Gericht über die Ergebnisse des Erstgesprächs mit den Eltern und ggf. den Kindern, sofern dies im Vorfeld stattgefunden hat. Findet die erste Begegnung mit den Eltern im frühen Termin statt, erfasst die Fachkraft in Abstimmung mit dem Familiengericht die aktuelle Lebens- und Konfliktsituation der Familie sowie die bisherigen Hemmnisse für ein Einvernehmen. Sie nimmt eine erste Einschätzung des Eskalationsgrades vor und informiert über Möglichkeiten und Grenzen von Unterstützungsangeboten, wie Beratung, Mediation, evtl. Hilfen zur Erziehung mit dem Hinweis auf die Erfordernisse der Prüfung des Hilfebedarfs gem. § 36 SGB VIII. Die Fachkraft unterstützt moderierend die Suche nach einer kindeswohlverträglichen einvernehmlichen Lösung. Sollten alle strittigen Fragen geklärt worden sein und eine weitere Beratung der Eltern ist nicht notwendig, endet die Aufgabe der Fachkraft. Nehmen die Eltern den Hilfevorschlag an, werden unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts konkrete Absprachen bezüglich der Kontaktaufnahme zum Leistungserbringer getroffen. Kann weder ein Einvernehmen erzielt noch ein Unterstützungsangebot von den Eltern angenommen werden, kann das FamG eine Beratung anordnen. Die Fachkraft entscheidet dann im Zusammenwirken mit dem Gericht und den Eltern über Art und Umfang der angeordneten Maßnahme. Es wird festgelegt, ob das Jugendamt selbst oder ein anderer Leistungserbringer die Beratungsleistung erbringen soll und wie die Kontaktaufnahme erfolgt Für die Verfahrensdauer schlägt die Fachkraft eine vorübergehende Umgangs- und Aufenthaltsregelung für die Kinder vor.
Frist	Mitwirkung an der Verhandlung
Information	Fachliche Einschätzung wird dem Gericht mitgeteilt
Dokumente und Fachverfahren	• Fallakte • Ergebnisprotokoll
Mittlere Bearbeitungszeiten für alle genannten Tätigkeiten: Fahrzeiten: Gesamtzeitbedarf	

Teilprozess 4	Mitwirkung im Verfahren
Ziel(e)	Das Familiengericht ist über das Beratungsergebnis der Eltern (Elternvereinbarung) informiert und verfügt über eine - dem Kindeswohl dienliche - Entscheidungsgrundlage bzw. -empfehlung (Beendigung, Gutachten, Therapie, Kinder im Blick o.ä.).
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	• Eltern(teile) und ggf. Kinder • Familiengericht • ggf. Vormund:in/ Ergänzungspfleger:in • Verfahrensbeistand • ggf. Anwälte oder Anwältinnen • Ggf. Träger, der die Leistung erbringen kann
Tätigkeiten	In Gesprächen im Jugendamt werden die Ergebnisse des frühen Termins überprüft und ggf. angepasst. Erfolgt keine Einigung, ist das Gericht im Rahmen einer Stellungnahme zu informieren. Die folgenden Aspekte sind in der Beratung zu berücksichtigen: • Eltern werden verbunden mit dem Angebot zu Beratungsgesprächen über das eigene Beratungsangebot und das anderer Träger informiert • Auftragsklärung/Rollenklärung: Information über die Möglichkeiten und Grenzen sowie die Bedingungen der Beratung aufzeigen, die Notwendigkeit von Mitwirkungs- und Einigungsbereitschaft verdeutlichen, Elternverantwortung, Verbindlichkeit darstellen • Aufklärung über die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen • Kontrakt: die Ziele der Beratung, Art und Umfang werden kontraktiert, wenn sich die Eltern für das Beratungsangebot entschieden haben • Organisation hinsichtlich Ort, Zeit, räumliche Ausstattung, • Entwicklung der regelungsbedürftigen Themen / Gewichtung nach Prioritäten / Reihenfolge der Bearbeitung gemeinsam festlegen • Sensibilisierung für die Interessen der jungen Menschen • Hinweis auf Beteiligung der jungen Menschen (abhängig von Alter und Entwicklungsstand) • Festlegung des Beratungssettings – gemeinsame Elterngespräche, Einzelgespräche, Gespräche mit und ohne Kinder, Anzahl und Dauer der Gespräche, • Kommunikationsregeln vereinbaren, • Konflikte erhellen und Interessen klären, • Optionen entwickeln und anhand vereinbarter Kriterien bewerten, • Lösungen verhandeln und vereinbaren und in einer Elternvereinbarung dokumentieren, • Zwischenbericht/Stellungnahme für das Familiengericht erstellen und die Inhalte mit den Eltern transparent kommunizieren • Sofern der Hilfeplan angefordert wird, wird dieser beigelegt. (siehe § 50 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII). Dieses Dokument beinhaltet ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung. Die vereinbarte Art der Hilfestellung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen.
Frist	Nach dem frühen Termin vor dem Hauptsacheverfahren.
Information	Das Familiengericht ist über den Verlauf der Beratung zu informieren. Bei Änderung der elterlichen Sorge Informationspflicht an das Sorgeregister (gem. § 87c Absatz 6 Satz 2 zu den in § 58a SGB VIII genannten Zwecken)
Dokumente	• Elternvereinbarung • Stellungnahme
Mittlere Bearbeitungszeiten für alle genannten Tätigkeiten: Fahrzeiten: Gesamtzeitbedarf	